



Kontingent 10 (K10) Erste Hilfe für die Schulbetreuung (Hortbetreuer/innen)

§ 26 Abs. 1 Nr. 2c DGUV Vorschrift 1 und §2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII

Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Kinder“

Der Antrag

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- ...“ zutreffend ist.

Geben sie auch die Anzahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Achtung: Wichtig!

Nur für Schulhorte, deren **betreute Schüler** durch die UKT gesetzlich unfallversichert sind, werden Lehrgangsgebühren für Ersthelfer übernommen. Hierbei ist unerheblich, ob der Träger der Schulbetreuung Mitglied der UKT ist.

Spezielles Curriculum: Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein zielgruppenspezifisches Curriculum entwickelt: „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

Gebühren für „Erste Hilfe am Kind“-Lehrgänge werden nicht übernommen.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Kindergruppen der Hortbetreuung.

Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Für Hortbetreuung übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für einen Ersthelfer je Kindergruppe sowie einen weiteren Ersthelfer je Einrichtung in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Arbeiten die Schulhorte nach offenem Konzept, so gilt ein Ausbildungsschlüsse für einen Ersthelfer auf 15 Kinder.

Der zusätzliche Ersthelfer je Einrichtung ist eine pragmatische Regelung der UKT im Sinne der zu betreuenden Kinder.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen.